## Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021 Verkündet am 15. Juni 2021 Nr. 121
---

## Öffentliches Vereinsrecht; Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins "Islamischer Förderverein Bremen e.V." und Gläubigeraufruf

Vom 8. Juni 2021

Die Verbotsverfügung des Senators für Inneres vom gegen den Verein "Islamischer Förderverein Bremen e.V." ist bestandskräftig geworden.

Gegen die Verbotsverfügung vom 2. Februar 2016 wurde am 15. März 2016 Klage vor dem Oberverwaltungsgericht Bremen eingelegt. Mit Schreiben vom 12. März 2021 wurde die Klage zurückgenommen. Mit Beschluss vom 15. März 2021 (Aktenzeichen: 1 D 69/16) hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts Bremen das Verfahren eingestellt.

Die Verbotsverfügung ist unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend bekannt gegeben:

## Verfügung:

- 1. Der Verein "Islamischer Förderverein Bremen e.V." ist eine Ersatzorganisation des verbotenen Vereins "Kultur & Familien Verein e.V.".
- 2. Der Verein "Islamischer Förderverein Bremen e.V." ist verboten. Er wird aufgelöst.
- 3. Das Vermögen des Vereins "Islamischer Förderverein Bremen e.V." wird beschlagnahmt und eingezogen.
- 4. Forderungen Dritter gegen den Verein "Islamischer Förderverein Bremen e.V." werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des Vereins darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens der Organisation zu mindern. Hat ein Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger ihre Eigenschaft als Kollaborations- oder Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.

- 5. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein "Islamischer Förderverein Bremen e.V." dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
- 6. Die Verfügung ist von Gesetzes wegen sofort vollziehbar (§ 8 Absatz 2 Satz 3 Vereinsgesetz).

## Gläubigeraufruf:

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 2. August 2021 unter Angabe des Betrages und des Grundes bei dem Senator für Inneres, Contrescarpe 22/24, 28195 Bremen anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 2. August 2021 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

Bremen, den 8. Juni 2021

Der Senator für Inneres